Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/542

24. 06. 87

Sachgebiet 82

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/197, 11/541 —

Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz — KLG)

Bericht der Abgeordneten Sieler (Amberg), Strube, Zywietz

Mit dem Gesetzentwurf sollen Kindererziehungsleistungen bei Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden. Deshalb ist vorgesehen, Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder nicht, in vier Stufen — beginnend ab 1. Oktober 1987 — nach Geburtsjahrgängen der Mütter einzuführen, wobei nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage diese für jedes Kind jährlich 1,125 v. H. betragen soll.

Der Gesetzentwurf sieht eine entsprechende Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Fremdrentengesetzes vor. Darüber hinaus ist eine Änderung des Einkommensteuergesetzes vorgesehen, um die Leistung für Kindererziehung von der Einkommensteuer zu befreien. Auf die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung im einzelnen wird Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf führt zu Mehrausgaben des Bundes, und zwar

1987 in Höhe von 0,25 Mrd. DM
1988 in Höhe von 1,10 Mrd. DM
1989 in Höhe von 1,90 Mrd. DM
1990 in Höhe von 2,80 Mrd. DM
1991 in Höhe von 3,30 Mrd. DM.

Deckung für diese Mehrausgaben ist im Haushaltsplan des Bundes für 1987 bei Kapitel 11 13 Titel 656 11 vorhanden. Für 1988 werden die Ausgaben bei Kapitel 11 13 Titel 646 07 veranschlagt werden. Die Finanzplanung des Bundes wird entsprechend fortgeschrieben werden.

Die vorgesehene Befreiung der Leistung für Kindererziehung von der Einkommensteuer führt nicht zu nennenswerten Steuermindereinnahmen.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 3. Juni 1987

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Sieler (Amberg)**	**Strube**	**Zywietz**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333